

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 21. Juli 2016 –HD/Parlament**(Rechtssache F-136/15) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst — Beamte — Dienstbezüge — Familienbeihilfen — Erziehungszulage — Bedingungen für die Gewährung — Art. 67 Abs. 2 des Statuts — Abzug einer anderweitig erhaltenen Zulage gleicher Art — Art. 85 des Statuts — Rückforderung zu viel gezahlter Beträge)**

(2016/C 364/48)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: HD (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Bernard-Glanz)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: M. Ecker und L. Deneyts)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Parlaments, hinsichtlich des Bezugs der Erziehungszulage durch die Klägerin den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen, und der Entscheidung, die Beträge zurückzufordern, die der Klägerin in diesem Zusammenhang ohne rechtlichen Grund gezahlt worden sein sollen

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 7 vom 11.1.2016, S. 38.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 19. Juli 2016 — Meyrl/Parlament**(Rechtssache F-147/15) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst — Bediensteter auf Zeit — Entlassung — Recht auf Anhörung)**

(2016/C 364/49)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Sonja Meyrl (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Casado García-Hirschfeld)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: V. Montebello-Demogeot und M. Dean)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, den Vertrag der Klägerin zu beenden

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung des Ko-Vorsitzenden der Fraktion „Die Grünen/Europäische Freie Allianz“ als zum Abschluss von Dienstverträgen des Europäischen Parlaments ermächtigte Behörde vom 24. Februar 2015, den Dienstvertrag von Frau Sonja Meyrl zu beenden, wird aufgehoben.

2. Das Europäische Parlament trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten von Frau Meyrl zu tragen.

⁽¹⁾ ABL C 68 vom 22.02.2016, S. 46.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 19. Juli 2016 — HG/
Kommission**

(Rechtssache F-149/15) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beamte, die in einem Drittland Dienst tun — Von der Verwaltung zur Verfügung gestellte Wohnung — Verpflichtung, dort zu wohnen — Disziplinarverfahren — Disziplinarstrafe — Art. 9 Abs. 1 Buchst. c des Anhangs IX des Statuts — Versagen des Aufsteigens in den Dienstaltersstufen — Schadensersatz — Art. 22 des Statuts)

(2016/C 364/50)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: HG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Levi)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und G. Berscheid sowie Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, mit der gegen den Kläger die Disziplinarstrafe des Versagens des Aufsteigens in den Dienstaltersstufen verhängt und er zum Ersatz eines der Europäischen Union angeblich entstandenen Schadens verpflichtet wurde, und Antrag auf Ersatz des angeblich erlittenen immateriellen Schadens und der angeblichen Rufschädigung

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. HG trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten zu tragen.

⁽¹⁾ ABL C 68 vom 22.2.2016, S. 46.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 21. Juli 2016 — WQ (*)/
Parlament**

(Rechtssache F-1/16) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Zertifizierungsverfahren — Verfahren 2014 — Nichtaufnahme des Klägers in die Liste der zur Teilnahme am Fortbildungsprogramm ausgewählten Beamten — Art. 45a des Statuts)

(2016/C 364/51)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: WQ (*) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: D. Nessaf und M. Ecker)

(*) Information im Rahmen des Schutzes personenbezogener bzw. vertraulicher Daten entfernt oder ersetzt.